

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

# Auszug aus dem Beschlussprotokoll 220. Ratssitzung vom 16. April 2014

#### 4904. 2014/51

Weisung vom 26.02.2014:

Finanzdepartement, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Anpassung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4863 vom 2. April 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),

Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP)

Abwesend: Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die GPK beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Vizepräsident Michael

Schmid (FDP), Renate Fischer (SP), Peter Küng (SP), Markus Kunz (Grüne), Maleica

Landolt (GLP), Christian Traber (CVP)

Enthaltung: Roger Bartholdi (SVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Abwesend: Bruno Sidler (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 97 gegen 22 Stimmen zu.

## Damit ist beschlossen:

 Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen vom 10. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

## Art. 1

[Abs. 1 unverändert]



2/2

<sup>2</sup> Als Drittinstitutionen gelten auch die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich.

[Abs. 2 wird zu Abs. 3]

<sup>3</sup> Als städtische Vertretungen gelten:

[Lit. a und b unverändert; Satzzeichen . am Ende von lit. b wird durch Satzzeichen ; ersetzt]

c. Organmitglieder von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden.

### Art. 9

[Abs. 1 und 2 unverändert]

<sup>3</sup> Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

[Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5]

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. April 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Mai 2014)

Im Namen des Gemeinderats		
Präsidium		
Sekretariat		